

An unsere Mitgliederorganisationen

Zürich, 20. Dezember 2021 DL/sm
luetzelschwab@arbeitgeber.ch

Kreisschreiben Nr. 20 / 2021 **Entscheid des Bundesgerichts zur Kurzarbeitsentschädigung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit den Kreisschreiben Nr. 9/2021 und 10/2021 haben wir Sie über das Urteil des Kantonsgerichts Luzern vom 26. Februar 2021 zur Nichtberücksichtigung von Ferien- und Feiertagsentschädigungen bei der Bemessung der Kurzarbeitsentschädigung im aufgrund der Corona-Pandemie eingeführten summarischen Verfahren bei im Monatslohn Angestellten orientiert.

1. Erfreulicher Entscheid des Bundesgerichts

Gegen dieses Urteil hat am 26. Februar 2021 die Arbeitslosenkasse Luzern mit der Unterstützung des SECO beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht. Am 17. November 2021 hat das Bundesgericht nun diese Beschwerde abgewiesen. Es hält in seinem Urteil fest, **dass beim summarischen Abrechnungsverfahren die Lohnanteile für Ferien- und Feiertagsentschädigung für Mitarbeitende im Monatslohn bei der Bemessung der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) zu berücksichtigen sind.**

2. Wie weiter nach dem Urteil?

Das Seco hat uns orientiert, dass man die Auswirkungen des Urteils analysieren und so bald wie möglich über das weitere Vorgehen orientieren wird. Wie wir nun aber hören, **werden wir frühestens im Januar 2022 weitere Informationen dazu erhalten.**

Wir haben deshalb erneut mit Prof. Dr. Ueli Kieser Kontakt aufgenommen. Obwohl nicht zwingend nötig, **rät er dazu**, dass die Unternehmen wiederum mit einem Schreiben an die zuständigen Arbeitslosenkassen gelangen und (Bezug nehmend auf die ersten Musterschreiben, welche wir Ihnen am 30. März 2021 mit dem Kreisschreiben 10/2021 zur Verfügung gestellt haben) **um Aufhebung der Sistierung sowie die Korrektur der falsch erfolgten Berechnung ersuchen sollen.** Damit reagieren Sie (im rechtlichen Sinne) auf das erfolgte Urteil, wobei wir nicht erwarten, dass die Arbeitslosenkassen ihrerseits auf dieses Schreiben reagieren werden bzw. eine Zahlung innerhalb der 30 Tagen erfolgen wird.

Entsprechend finden Sie in der Beilage erneut einen Musterbrief, welcher in den nächsten Tagen eingeschrieben an die zuständige Arbeitslosenkasse geschickt werden sollte. Danach ist es an den Arbeitslosenkassen zu reagieren. Aus rechtlicher Sicht können Sie dann auf diese Antwort warten.



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Im Januar 2022 werden wir in jedem Fall beim SECO nachfragen, wann, welche weiteren Schritte bezüglich Korrektur und Auszahlung der Differenzzahlungen erfolgen werden.

Wir nützen die Gelegenheit, uns für Ihr Vertrauen zu bedanken und wünschen allen schöne Weihnachtsfeiertage.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Roland A. Müller
Direktor

Daniella Lützel Schwab
Ressortleiterin Arbeitsmarkt / Arbeitsrecht

Beilage erwähnt